Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 7, 5a Abs. 4a, 3 Nr. 10 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) i. V. m. § 12c Abs. 2a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 gemäß § 12c Abs. 2a EnWG für das Vorhaben Nr. 82 (Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede – Bürstadt) der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) (fortan: Vorhaben Nr. 82), sowie für die am 01.03.2024 im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigten Maßnahmen DC 35, NOR-x-4 und NOR-x-8, sogenannter „Rhein-Main-Link“, (Az. 6.02.00.02/23-2-0#4 vom 31.05.2024) ermittelten Präferenzraums für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Präferenzraums in der Gemeinde Diemelsee im Landkreis Waldeck-Frankenberg (Hessen).

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

Gemeinde Diemelsee,
Gemarkung Vasbeck,
Flur 14,
Flurstücke 6/1, 6/2, 6/6, 17/6, 18/6, 19/6, 20/6 vollständig sowie 1, 2, 3, 4, 5, 6/3, 6/5, 6/7, 6/8, 7, 8, 11 teilweise,

Flur 15,
Flurstück 20 vollständig sowie Flurstücke 2, 3, 4, 6, 13, 14, 17, 22 teilweise,

Flur 28,
Flurstücke 14, 15/1 teilweise,

Flur 29,
Flurstücke 5/1, 6/3, 6/4, 6/5, 6/7, 7, 25 teilweise,

Gemarkung Wirmighausen,
Flur 13,
Flurstück 50/30 sowie Flurstücke 45, 48/30, 49/30, 51/30, 52/30 teilweise,

Flur 15,
Flurstücke 53/17, 54/17, 61/26, 62/26, 77/12, 93/12, 94/12 vollständig sowie 15, 16, 27/1, 30, 33, 34, 35, 37, 56/17, 57/17, 58/17, 60/26, 63/26, 66/12, 67/12, 73/12, 74/12, 75/12, 78/12 teilweise.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Präferenzraums im Bereich des Landkreises Waldeck-Frankenberg auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben82 Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung. Die Grenzen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre sind der kartografischen Darstellung zu entnehmen. Sie sind durch eine gelbe Umstrichelung gekennzeichnet.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und

- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 09.02.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.
Sachverhalt

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 (Az. 6.02.00.02/23-2-0#4) vom 31.05.2024 ist für das Vorhaben Nr. 82 sowie für die Maßnahmen DC 35, NOR-x-4 und NOR-x-8 ein Präferenzraum ermittelt worden.

Ein Präferenzraum ist gemäß § 3 Nr. 10 NABEG ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter und dem Umweltbericht nach § 12c Abs. 2 EnWG zugrunde gelegter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Abs. 3c NABEG besonders geeignete Räume ausweist. Dabei handelt es sich um einen mäandrierenden circa fünf bis zehn Kilometer breiten Gebietsstreifen (BT-Drs. 164/22, S. 54).

Enthält der nach § 12b Abs. 5 EnWG vorgelegte Netzentwicklungsplan eine Neubaumaßnahme zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, die noch nicht im Netzentwicklungsplan bestätigt wurde und für die keine Bündelungsoption nach § 12b Abs. 3a EnWG besteht, hat die Bundesnetzagentur anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation für diese Maßnahme einen Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG zu ermitteln und dem Umweltbericht zugrunde zu legen. Für länderübergreifende, landseitige Teile von Offshore-Anbindungsleitungen ist dies gemäß § 12c Abs. 2a Satz 2 EnWG optional.

Gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG ist auch für Maßnahmen, für die ein Bundesfachplanungsverfahren notwendig ist und bei denen noch kein Antrag auf Bundesfachplanung gestellt wurde, ein Präferenzraum durch die Bundesnetzagentur zu ermitteln, wenn dies der Vorhabenträger bis zum 11.06.2023 beantragt. Bei der Präferenzraumermittlung hat die Bundesnetzagentur gemäß § 12c Abs. 2a Satz 8 EnWG zu berücksichtigen, ob eine spätere gemeinsame Verlegung mehrerer Neubaumaßnahmen im Sinne von § 12c Abs. 2a Satz 1 EnWG im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ganz oder weit überwiegend sinnvoll erscheint.

Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum ermittelt wurde, entfällt gemäß § 5a Abs. 4a NABEG die Bundesfachplanung, sodass ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ohne ein zuvor durchlaufenes Bundesfachplanungsverfahren zulässig ist.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum bildet die Grundlage für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Präferenzraums eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf. Eine Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des ermittelten Präferenzraums ist gemäß § 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 2 - 4 NABEG nur aus zwingenden Gründen durchzuführen.

Bei Vorhaben Nr. 82 handelt es sich um ein als Erdkabel zu realisierendes, länderübergreifendes Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung-Leitungsvorhaben nach § 2 Abs. 1 NABEG, dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie dessen vordringlicher Bedarf im Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt wurden. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest.

Das Vorhaben Nr. 82 wurde bereits am 14.01.2022 als Maßnahme „DC 34“ im Netzentwicklungsplan 2021-2035 bestätigt. Es erfolgte vorerst jedoch kein Antrag auf Bundesfachplanung. Am 01.06.2023 stellte der Vorhabenträger, die Amprion GmbH (fortan: Vorhabenträger), für das Vorhaben Nr. 82 sowie die Maßnahmen DC 35, NOR-x-4 und NOR-x-8 des Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 einen Antrag auf Präferenzraumermittlung gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG bzw. regte eine Ermessenausübung gemäß § 12c Abs. 2a Satz 2 EnWG an.

Mit dem am 20.07.2024 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BGBl I Nr. 239 vom 19.07.2024) wurden die Maßnahmen DC 35, NOR-x-4 und NOR-x-8 als Vorhaben Nr. 82a (Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus), Vorhaben Nr. 82b (Grenzkorridor N-III – Kriftel) und Vorhaben Nr. 82c (Grenzkorridor N-III – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein) (fortan: Vorhaben Nr. 82a, 82b, 82c) in die Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgenommen. Aufgrund der planerischen Konkretisierung der Offshore-Erzeugungsflächen wurden die Maßnahmen NOR-x-4 und NOR-x-8 in der Folgezeit zudem in „NOR-16-3“ und „NOR-16-5“ umbenannt.

Auch bei Vorhaben Nr. 82a (Maßnahme DC 35) handelt es sich um eine länderübergreifende Höchstspannungs-Gleichstromverbindung nach § 2 Abs. 1 NABEG, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und deren vordringlicher Bedarf im Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt wurde. Auch enthielt der Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 dieses Vorhaben als Maßnahme „DC 35“, die zunächst noch nicht im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigt war und für die keine Bündelungsoption bestand. Deshalb hatte die Bundesnetzagentur nach § 12c Abs. 2a Satz 1 EnWG den Präferenzraum zu ermitteln.

Bei Vorhaben Nr. 82b (Maßnahme „NOR-16-3“) sowie Vorhaben Nr. 82c (Maßnahme „NOR-16-5“) handelt es sich um Neubaumaßnahmen für den länderübergreifenden landseitigen Teil einer Offshore-Anbindungsleitung nach § 2 Abs. 1 NABEG, dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit und dessen vordringlicher Bedarf im Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt wurden. Hinsichtlich der Präferenzraumermittlung steht der Bundesnetzagentur gemäß § 12c Abs. 2a Satz 2 EnWG ein Ermessen zu, wovon die Bundesnetzagentur Gebrauch gemacht und Präferenzräume ermittelt hat.

Gemeinsam mit den am 01.03.2024 im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigten Maßnahmen DC 35, NOR-16-3 und NOR-16-5 (die durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes als Vorhaben Nr. 82a, 82b und 82c in das BBPIG aufgenommen werden) bildet das Vorhaben Nr. 82 den sog. „Rhein-Main-Link“. Im Rahmen dessen ist geplant, drei Erdkabel pro Vorhaben (insgesamt zwölf) in jeweils einem Graben parallel zueinander verlaufen zu lassen.

Am 16.11.2023 veröffentlichte die Bundesnetzagentur einen Entwurf zum Umweltbericht, einschließlich der vorläufig ermittelten Präferenzräume. Die Konsultation hierzu endete am 29.01.2024. Anschließend

wurde der Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG für Vorhaben Nr. 82 (sowie für die Maßnahmen DC35, NOR-x-4 und NOR-x-8) abschließend ermittelt und im Rahmen des Umweltberichts am 31.05.2024 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben82 veröffentlicht. Gemäß §§ 5a Abs. 4a, 16 Abs. 7 NABEG entfällt somit die Bundesfachplanung für das Vorhaben. Daher kann die Bundesnetzagentur nach § 16 Abs. 7 NABEG ab Abschluss der Entwicklung des Präferenzraums Veränderungssperren erlassen.

Am 27.06.2024 hat der Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG a.F. gestellt.

Ferner hat der Vorhabenträger mit Antrag vom gleichen Tag verlangt, dass das Verfahren gemäß § 35 Abs. 6 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Gesetzesfassung des NABEG zu führen ist. Auch hat der Vorhabenträger am 27.06.2024 beantragt, das Vorhaben Nr. 82 mit den Vorhaben Nr. 82a, 82b und 82c, die parallel zum Vorhaben Nr. 82 gebaut werden und verlaufen sollen, gemäß § 26 NABEG zu verbinden. Für die Vorhaben Nrn. 82b und 82c sind nur deren südlichen Bestandteile Teil des bei der Bundesnetzagentur anhängigen Planfeststellungsverfahrens: Für Vorhaben Nr. 82b ist dies der Bestandteil „Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Kriftel“. Für Vorhaben Nr. 82c der Bestandteil „Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein“.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum enthält das Gebiet der Gemeinde Diemelsee im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Innerhalb des Präferenzraums verbleiben in diesem Bereich lediglich eingeschränkte Möglichkeiten für die Trassierung. Dies hat folgende Gründe:

Auch wenn der Präferenzraum auf der Höhe der Ortsteile Vasbeck und Wirmighausen der Gemeinde Diemelsee mit bis zu 15 km verhältnismäßig breit ist, ist eine Trassierung erheblich eingeschränkt. Zunächst sind die erheblichen Einschränkungen auf das Fließgewässer Twiste mit dem tief einschneidenden Tal, das sich im Osten des Präferenzraums befindet, zurückzuführen. In die Twiste münden natürliche und naturnahe Bereiche von Quellgerinnen und Bächen, die gesetzlich geschützte Biotope sind. Auf der Höhe des Ortsteils Vasbeck befinden sich Wasserschutzgebiete Zone II und das FFH-Gebiet „Kalkflachmoor bei Vasbeck”. Auch ist der Bereich von Vorranggebieten für Forstwirtschaft geprägt. Insbesondere der Bereich östlich des Ortsteils Vasbeck ist dicht bewaldet. Zudem liegen in diesem Bereich mehrere Siedlungsflächen der Stadt Bad Arolsen, der Gemeinde Diemelsee sowie der Gemeinde Twistetal.

Im Präferenzraum befinden sich zudem verschiedene Infrastrukturen. Der Bereich ist zum einen durch Stromleitungen (Hochspannungs- und Mittelspannungsleitungen) geprägt. Östlich des Ortsteils Vasbeck verläuft eine Hochspannungsfreileitung in süd-westlicher Richtung, knickt südlich des Ortsteils Vasbeck ab und verläuft dann südöstlich des Geltungsbereichs weiter. Zum anderen durchläuft die Landesstraße L3297 fast den gesamten Präferenzraum.

Auch ist südlich des Ortsteils Vasbeck ein Vorranggebiet für Windenergienutzung (vgl. Teilregionalplan Energie Nordhessen) gelegen, das die Platzverhältnisse weiter einschränkt. Für diese Flächen bestehen Planungsabsichten mehrerer Windenergieanlagen-Betreiber für den Bau neuer Anlagen bzw. das Repowering alter Anlagen. Zudem befinden sich einige Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren, sind genehmigt worden oder wurden bereits in Betrieb genommen. Insbesondere hat die Anlagenbetreiberin [redacted] am 30.08.2024 beim Regierungspräsidium Kassel die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen beantragt. In diesem Genehmigungsverfahren wurde auch die Öffentlichkeitsbeteiligung abgeschlossen. Bezüglich der beantragten Windenergieanlagen ist darauf hinzuweisen, dass sich die beantragte „WEA 3“ außerhalb des Präferenzraums befindet. Die Planungen der [redacted] zu dem Ausbau der Zuwegungen und der Errichtung der Kabeltrassen bzw. der Anbindungsleitungen befinden sich in einer frühen Planungsphase; es wurden noch keine Genehmigungsanträge gestellt. Zum aktuellen Stand ist davon auszugehen, dass die geplante Zuwegung der „WEA 4“ zur „WEA 2“ und zur „WEA 3“ sowie die geplanten Kabeltrassen

den Geltungsbereich der Veränderungssperre kreuzen. Angesichts dieser Planungen ist der Vorhabenträger in den Austausch mit der [redacted] getreten. Nach Aussage des Vorhabenträgers kann die geplante Zuwegung nur dann zum Konflikt werden, wenn sich die Bauzeiten überlagern. Die genaue Lage der Kabeltrassen bzw. Anbindungsleitungen befinden sich zwar nach aktuellem Stand in Planung, stellen gleichwohl nach Aussage des Vorhabenträgers keinen Konflikt dar, sofern sich der Vorhabenträger und die [redacted] hinsichtlich der Kreuzung, der Leitungstiefe und der Bauzeiten der Anbindungsleitungen erfolgreich einigen und eine Beeinträchtigung des Rhein-Main-Link durch die Anbindungsleitungen ausgeschlossen werden kann. Der Vorhabenträger und die [redacted] stehen weiterhin im Austausch.

Westlich des Vorranggebiets für Windenergienutzung liegt zudem der Modellflugplatz „FSC Haidbreite". Im Bereich des Modellflugplatzes ist ein Wirtschaftsweg gelegen, der die Erschließung der umliegenden Felder sichert. Östlich des Ortsteils Wirmighausen befinden sich weitere Wasserschutzgebiete Zone II sowie das Naturschutzgebiet „Auf der Buchenlied bei Wirmighausen". Insgesamt verbleiben in diesem Bereich nur wenige Flächen mit geringen Raumwiderständen.

Mit Abschluss der Präferenzraumermittlung und dem Antrag auf Planfeststellung liegen für den Bereich der Gemeinde Diemelsee ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse vor:

Von Osten kommend verläuft der Trassenvorschlag zunächst in südwestliche Richtung zwischen der nördlichen Grenze des Präferenzraums und den Vorranggebieten für Forstwirtschaft. Hierbei ist der Trassenvorschlag stellenweise zwar auf ungefähr 190m verengt, umgeht aber dabei u.a. das Gewässer Twiste mit dem topographisch anspruchsvollen Tal und die gesetzlich geschützten Biotope im Osten des Präferenzraums. In diesem Bereich liegt der Verlauf der Hochspannungsleitung parallel innerhalb des Trassenvorschlags und knickt südlich des Ortsteils Vasbeck in südöstlicher Richtung ab. Der Verlauf beachtet hierbei den erforderlichen Mindestabstand zu den Masten. Hiernach quert der Trassenvorschlag die Landesstraße L3297. Nach aktuellem Planungsstand steht noch nicht fest, ob die Landesstraße L3297 geschlossen oder offen gequert wird. Sodann verläuft der Trassenvorschlag durch ein Vorranggebiet für Windenergie und umgeht dadurch die südlich gelegenen Wasserschutzgebiete Zone II. Auch werden die Mindestabstände zu den bestehenden Windenergieanlagen im Rahmen der Planungen zur Feintrassierung berücksichtigt. Um möglichst weitere Vorranggebiete für Forstwirtschaft, gesetzlich geschützte Biotope sowie das nördlich befindliche Wasserschutzgebiet Zone II zu umgehen, knickt der Trassenvorschlag nach Süden ab und verläuft zwischen der Siedlungsfläche des Ortsteils Wirmighausen und dem Naturschutzgebiet „Auf der Buchenlied bei Wirmighausen".

Sollte der Trassenvorschlag nicht realisiert werden können, bestünden lediglich längere, konfliktreichere bzw. eingriffsintensivere Möglichkeiten, im Bereich der Gemeinde Diemelsee innerhalb des Präferenzraums zu trassieren.

Das Verlassen des Präferenzraumes hätte weiträumige Umtrassierungen und somit einen längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge.

Der [redacted] wurde mit Schreiben vom 17.11.2025 unter Fristsetzung bis zum 05.12.2025 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der Veränderungssperre zu äußern. Die [redacted] hat in ihrer Stellungnahme vom 05.12.2025 zunächst darum gebeten, dass sich die Veränderungssperre nur auf die Windenergieanlagen beziehen solle, nicht aber auf den Ausbau der Zuwegung und der Kabeltrasse. Es bestehe eine sehr hohe Planungsunsicherheit, in welchen Bereichen sowohl die Zuwegung als auch die Kabeltrasse verlaufen würden, da diese bisher nicht final geplant worden seien. Zudem teilte die [redacted] mit, dass in den Austauschterminen mit dem Vorhabenträger festgestellt worden sei, dass sowohl der Rhein-Main-Link als auch der Ausbau der Zuwegung und der Kabeltrasse der vier Windenergieanlagen der [redacted] durch bauliche und zeitliche Abstimmungen realisiert werden könnten. Es wären bereits detaillierte bauliche Anforderungen an den Vorhabenträger herangetragen worden, die die [redacted] umsetzen könnte und würde. Zudem erläuterte die [redacted]

[redacted], dass der Zeitplan beider Großprojekte eine bisher gute Vereinbarkeit aufzeige, sodass zum jetzigen Planungsstand die Windenergieanlagen früher als der Rhein-Main-Link gebaut werden würden. Aber auch falls parallele Bauarbeiten stattfinden würden, sei durch die Absprache der beiden Projektierer die Vereinbarkeit gegeben.

III.
Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Die [redacted] (vertreten durch die Geschäftsführung) wurde vor Erlass der Veränderungssperre gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S.102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) angehört. Von der Anhörung nach § 28 VwVfG soll gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Hierbei handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, von der die Bundesnetzagentur aufgrund von besonderen Umständen im Einzelfall abweichen kann (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149). Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalls geboten:

Die [redacted] hat am 30.08.2024 die Errichtung und den Betrieb der vier Windenergieanlagen, bei denen sowohl eine geplante Zuwegung als auch geplante Kabeltrassen den Geltungsbereich der Veränderungssperre kreuzen, beim Regierungspräsidium Kassel beantragt. Zudem wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung abgeschlossen.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um den gemäß § 12c Abs. 2a EnWG entwickelten Präferenzraum abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I Ziff. 1 genannten Umfang erforderlich.

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG voraus, dass die Entwicklung des Präferenzraums abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Entwicklung des Präferenzraums ist für das Leitungsvorhaben mit Veröffentlichung des Umweltberichts am 31.05.2024 abgeschlossen worden. Für die Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden, § 1 Abs. 1 BBPlG. Die Vorhaben Höchstspannungsleitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt, Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus, Grenzkorridor N-III – Kriftel sowie Grenzkorridor N-III – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein sind als Vorhaben Nr. 82, 82a, 82b und 82c in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Dabei ist – vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgedankens, der Tatsache, dass die Präferenzraumermittlung an die Stelle der Bundesfachplanung tritt bzw. auch der Präferenzraum gleichermaßen gesichert werden soll (vgl. BT-Drs. 20/7310, S.128) – der Wertungsmaßstab, der für die Bundesfachplanung gilt, heranzuziehen:

Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, der im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Dieser weite Maßstab ist abzuleiten aus § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG, mit dem für die Vorhaben des Bundesbedarfsplans die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs konstatiert wird. Das Planfeststellungsverfahren für die vordringlich zu realisierenden Vorhaben soll gesichert und auch verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20; BVerwG, Urt. v. 22.02.2022 – 4 A 6.20 – NVwZ 2022, 1640 Rn. 27).

Im hier vorliegenden Bereich sind Möglichkeiten für die Trassierung durch die Vorranggebiete für Forstwirtschaft, das Gewässer Twiste mit dem topographisch anspruchsvollen Tal, das Vorranggebiet für Windenergienutzung, die geplanten, beantragten oder auch genehmigten Windenergieanlagen, dem Modellflugplatz und die Siedlungsbereiche erheblich eingeschränkt. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen, die Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen würde eine Trassierung in diesem Bereich wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen. Um die Möglichkeit einer durchlaufenden Trassenführung sicherzustellen, müssen die bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume von baulichen Anlagen, sonstigen erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freigehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Standort der beantragten „WEA 3“ außerhalb des Präferenzraums befindet. Da die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 1, Abs. 7 NABEG einen Bereich innerhalb des Präferenzraums für eine mögliche Trassierung sichert, ist die „WEA 3“ im Hinblick auf den Erlass dieser Veränderungssperre nicht weiter relevant. Demgegenüber stellen die geplanten Zuwegungen und geplanten Kabeltrassen zum aktuellen Stand zwar einen räumlichen Konflikt dar. Gleichwohl ist anzumerken, dass nach Aussage des Vorhabenträgers eine Trassierung in diesem Bereich durch die Errichtung der Zuwegungen der Windenergieanlagen durch die [redacted] nicht wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird, sofern mit dieser keine Änderung der Bodenstruktur und keine bzw. nur eine geringfügige Erhöhung der Geländeoberkante einhergeht. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass nach Aussage sowohl des Vorhabenträgers als auch der [redacted] durch die Errichtung der Zuwegung sowie durch den Ausbau der Kabeltrassen eine Trassierung in diesem Bereich nicht wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird, sofern die Beteiligten weiterhin an den baulichen und zeitlichen Abstimmungen festhalten.

Im Geltungsbereich der von der Veränderungssperre erfassten Flächen sind Möglichkeiten für die Trassierung in dem bis zu 15 km verhältnismäßig breiten Präferenzraum gleichwohl aufgrund des morphologisch anspruchsvollen Geländes im Bereich des Gewässers Twiste sowie der Voranggebiete für Forstwirtschaft, dem Vorranggebiet für Windenergienutzung, der Windenergieanlagen im Planungs- und Genehmigungsverfahren und dem Modellflugplatz erheblich erschwert. Als weiteres Hindernis präsentieren sich mehrere Siedlungsflächen im Bereich der Stadt Bad Arolsen, der Gemeinde Diemelsee sowie der Gemeinde Twistetal.

Aufgrund der hohen Anzahl von Flächen, die mit konkurrierenden Raumnutzungen belegt sind, ist eine konfliktarme Trassenführung nur auf den gesicherten Flächen möglich. Neben dem vorliegend gesicherten Trassenvorschlag ergeben sich innerhalb des Präferenzraumes für den Bereich der Gemeinde Diemelsee keine Trassenalternativen.

Es könnte zwar angedacht werden, den Präferenzraum zu verlassen. Eine Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des ermittelten Präferenzraums ist gemäß § 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 3 NABEG jedoch nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Ein Verlassen des Präferenzraumes hätte zudem weiträumige Umtrassierungen und somit einen erheblich längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge.

Aufgrund der vorliegend dargestellten räumlichen Situation innerhalb dieses Teils des Präferenzraums sowie der damit einhergehenden erheblichen Erschwerung der Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung ist eine Veränderungssperre zur Sicherung des ermittelten Präferenzraumes erforderlich. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen bzw. Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, die die bereits nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Passageräume gänzlich schließen, muss verhindert werden.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere dem Regelungszweck entsprechend ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt.

Die Bestimmung der Präferenzräume geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Entwicklung des Präferenzraums auf den Flächen der Präferenzräume Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Präferenzräume eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 ermittelten Präferenzräume für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Präferenzraum von baulichen Anlagen bzw. erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Präferenzraums entsprechend § 18 Abs. 3c NABEG zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre stellt für die Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Gegenüber der [redacted] bzw. zukünftigen Windenergieanlagen-Betreiber kann ein Eingriff in Art. 12 GG zum Tragen kommen. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB innerhalb ihres Geltungsbereiches entfallen und kann insoweit das Interesse der Gemeinde Diemelsee in ihrer Planungshoheit berühren. Die Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen. Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherungsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar: Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das

gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkungen Vasbeck und Wirmighausen in der Gemeinde Diemelsee ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den bislang noch trassierbaren Bereich innerhalb des Präferenzraums von planungsgefährdenden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 1 EnWG ist der Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageräumen für eine spätere Trassierung angewiesen.

Aufgrund der hohen Dichte an Planungshindernissen, die in diesem Präferenzraumbereich kaum Spielraum für eine Trassierung belassen, können bereits einzelne und vermeintlich geringfügige bauliche oder sonstige erhebliche bzw. wesentlich wertsteigernde Veränderungen innerhalb der bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume die Realisierung des Leitungsvorhabens insgesamt gefährden. Gerade mit Blick auf die bereits ausgewiesenen Siedlungsflächen der von der Veränderungssperre erfassten Bereichen, besteht die nicht nur entfernte Möglichkeit, dass diese Siedlungsflächen in planungsgefährdender Form erweitert werden. Zudem ist in von § 35 BauGB erfassten Bereichen die privilegierte Errichtung von baulichen Anlagen möglich. Es besteht die Möglichkeit der Errichtung weiterer baulicher Anlagen und erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, die die Passageräume weiter einengen oder gänzlich schließen. Insbesondere kann aufgrund der gesetzlichen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht ausgeschlossen werden, dass neue Windenergieanlagen beantragt oder auch genehmigt werden.

In diesem Zusammenhang ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen bzw. Repowering-Maßnahmen relevant. Sowohl die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen bzw. Repowering-Maßnahmen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) als auch die Errichtung und der Betrieb von Stromleitungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Dem gesetzgeberischen Willen ist kein Vorrang für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Windenergie zu entnehmen. Durch die Veränderungssperre soll die nachfolgende Planfeststellung gesichert werden. Der mit dem Erlass der Veränderungssperre verfolgte Zweck ist hier mit Blick auf die eingeschränkte Rechtswirkung der Veränderungssperre aufgrund einer Einzelfallabwägung vorrangig. Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG ist die Veränderungssperre auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen nutzbar, sodass in Teilbereichen Windenergieanlagen – je nach technischer Ausgestaltung und unter Beachtung der erforderlichen Mindestabstände – ggf. errichtet werden können.

Auch dient der Rhein-Main-Link der großräumigen Erhöhung der Übertragungskapazität aus Niedersachsen in das Rhein-Main-Gebiet, um den von Offshore-Windparks erzeugten Strom zu transportieren und dadurch das Übertragungsnetz für die zukünftig steigenden Stromflüsse zu verstärken. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Ziel der Energiewende und der Klimaneutralität. Nach § 1 Abs. 1 EEG 2023 hat der Gesetzgeber die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes als Ziel verankert. Auch § 1 Abs. 1 EnWG verfolgt den Zweck, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu ermöglichen. Ferner sieht § 3 Abs. 1 Nr. 2 Klimaschutzgesetz (KSG) vor, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2040 um mindestens 88

Prozent zu mindern. Der Rhein-Main-Link ist eines der zentralen Netzausbauprojekte, um Deutschland bis 2045 klimaneutral mit Energie zu versorgen. Zwar erfolgen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen bzw. auch die Durchführung von Repowering-Maßnahmen auch im Zuge der gesetzlich verankerten Energiewende. Dem Rhein-Main-Link kommt jedoch eine weitreichendere, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zu. Auch deshalb ist der Erlass der Veränderungssperre zur Sicherung der Errichtung der Stromleitungen im Rahmen einer Einzelfallabwägung vorrangig. Es gilt zu berücksichtigen, dass die Vorhaben des Rhein-Main-Links sowie seine Start- und Endpunkte gesetzlich verankert sind. Die Vorhaben müssen realisiert werden. Zwischen den Start- und Endpunkten (Netzverknüpfungspunkte) gilt es, eine Trassierung zu finden. Der auf Basis der Netzverknüpfungspunkte ermittelte Präferenzraum darf nur aus zwingenden Gründen verlassen werden (§ 18 Abs. 3c Satz 2 i.V.m. Abs. 3a Satz 3 NABEG). Damit einhergehend ist eine Einschränkung der planerischen Flexibilität festzustellen. Die Trassierung würde durch die entsprechenden Veränderungen deutlich erschwert oder gar unmöglich gemacht. Sollte der Trassenvorschlag nicht realisiert werden können, müsste erörtert werden, inwiefern eine Trassierung durch andere, konfliktreichere Räume überhaupt möglich ist.

Sofern eine entsprechende Trassierung möglich wäre, wäre diese, zusätzlich auch durch die anfallende Mehrlänge, konfliktreicher als der Trassenvorschlag. Ein solches Vorgehen widerspricht den Grundsätzen der Geradlinigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG). Durch die Durchquerung von Flächen mit hohem Raumwiderstand (bspw. Naturschutzgebiete) bzw. eine größere Flächeninanspruchnahme würden mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich mehr öffentliche bzw. private Belange tangiert werden (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Im Übrigen wäre ein Verlassen des Präferenzraums erforderlich. Dies hätte weiträumige Umtrassierungen, einen längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge. Zudem würden die erforderlichen Umplanungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Verzögerungen im Planungsprozess bzw. hinsichtlich der Inbetriebnahme des Rhein-Main-Links führen. Ein solches Vorgehen widerspricht den im vorherigen Absatz genannten Grundsätzen sowie der Regelung, dass die Trassierung innerhalb des Präferenzraumes erfolgen soll (§ 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 2 - 4 NABEG).

Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Maßnahmen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Präferenzraums zu sichern, sind nicht ersichtlich. Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im Rahmen von entsprechenden Baugenehmigungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen. Auch haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten hinsichtlich der Durchsetzbarkeit nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Eine Entscheidung über die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Trassierung geht mit der Veränderungssperre nicht einher. Die von dieser Veränderungssperre umfassten landwirtschaftlichen Flächen können während der Geltungsdauer der Veränderungssperre gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Darüber hinaus sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1

Satz 3 NABEG. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken bzw. die Genehmigung bestehender baulicher Anlagen werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Dies führt im Vergleich zu einem dauerhaften Eingriff in das Eigentum zu einer abgeschwächten Eingriffssituation. Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Diemelsee werden zudem durch den räumlich beschränkten Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht ausgeschlossen. Einschränkungen sind nur von befristeter Dauer. Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen. Den Interessen der Betroffenen wird zudem durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Veränderungssperre wegen überwiegender Belange gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG hinreichend Rechnung getragen. Im Übrigen müssen die Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. In diesem Sinne kann auch die Wertung von Art. 20a GG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herangezogen werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 248).

Nicht nur die Entschließung (Entschließungsermessen) zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung bereits genannten Erwägungen ausgeübt.

Sofern ein Eingriff in Art. 12 GG gegenüber den gegenwärtigen sowie künftigen Windenergieanlagenbetreibern anzunehmen wäre, wäre dieser zudem als Eingriff in die bloße Berufsausübungsregel gerechtfertigt. Verglichen mit den gesamtgesellschaftlichen Interessen an der Vorhabenrealisierung stellt sich die – zeitlich und räumlich begrenzte – erschwerte bzw. ggfs. verunmöglichte Projektrealisierung im Bereich der Veränderungssperre aus den oben dargestellten Erwägungen als verhältnismäßig dar.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für die Trassierung einschließlich der erforderlichen Infrastrukturquerungen bzw. Baustelleneinrichtungen notwendigen Grundstücke. Um eine geschlossene Querung der Landesstraße L3297 zu gewährleisten, sind in den betroffenen Bereichen Flächen für die Start- und Zielgruben von Bebauungen sowie erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten.

Im Rahmen der Anhörung zu dieser Veränderungssperre sind keine weiteren Aspekte hinzugetreten, die zu einem Absehen von oder einem verminderten oder geänderten Umfang der Veränderungssperre hätten führen müssen.

Mit Blick auf das frühe Planungsstadium bzw. die noch ausstehenden Prüfungen im Rahmen des sich der Präferenzraumermittlung anschließenden Planfeststellungsverfahrens, ist vorliegend ein großflächiger Geltungsbereich der Veränderungssperre notwendig, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Präferenzraumes nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen konkreten (grundstücksscharfen) Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Präferenzraumermittlung noch nicht möglich. Insbesondere die bautechnischen Unwägbarkeiten gerade im Bereich der notwendigen Infrastrukturquerung der Landesstraße L3297, die erst im Rahmen der Feintrassierung geklärt werden können (u.a. Baugrunduntersuchung, Vermessung) führen zur Notwendigkeit eines weitreichenden Geltungsbereichs der Veränderungssperre. Um dieser Unwägbarkeit Rechnung zu tragen und aufgrund der notwendigen

Baustelleneinrichtungsflächen für die geschlossene Querung der Landesstraße L3297 sowie für den Bereich westlich des Vorranggebiets für Windenenergienutzung kommt es zu einem größeren Platzbedarf bzw. einer Aufweitung der Veränderungssperre über die Vorschlagstrasse hinaus, gleichwohl befinden sich die von der Veränderungssperre betroffenen Flächen weiterhin im Präferenzraum. Berücksichtigt wird zudem, dass auf diesem Abschnitt des Projektes Rhein-Main-Link, insgesamt zwölf Erdkabel für die zukünftig parallel verlaufende Vorhaben Nr. 82, 82a, 82b und 82c verlegt werden müssen und eine entsprechend weite Trasse ermöglicht werden muss. Der Vorhabenträger geht entsprechend von einem Regelarbeitsstreifen von ca. 75 m für die Verlegung der Erdkabel aus.

Der voraussichtliche Flächenbedarf könnte im Einzelfall zwar geringer sein als der zwischen einzelnen Trassierungshindernissen noch verbleibende Passageraum bzw. der gesicherte Raum. Da eine konkrete Trassierung der Erdkabel aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Präferenzraumermittlung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang jedoch nicht erfolgt ist, würde eine weitere Eingrenzung der Passageräume den vorhandenengeringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen. Angesichts der großen Breite und des noch frühen Planungsstadiums wird seitens der Bundesnetzagentur, mit voranschreitender Planung, enger evaluiert werden, inwiefern die Veränderungssperre in der gesamten Breite weiterhin erforderlich ist und, sofern diese Erforderlichkeit nicht mehr gegeben ist, die Veränderungssperre (ggf. teilweise) aufheben (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG).

Ferner hat der Vorhabenträger für diesen Bereich keine in Frage kommende Alternative entwickelt, sodass die Veränderungssperre zur Sicherung des Trassenverlaufs mit Blick auf die noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlich ist, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des ermittelten Präferenzraums nicht zu gefährden. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, dem 07.02.2026, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, dem 09.02.2026, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bun-desverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wir-kung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundes-verwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 06.02.2026
Im Auftrag

gez.
Dr. Torsten Strothmann

Abteilung Ausbau Stromnetze, Referatsleiter 809

Anlagen

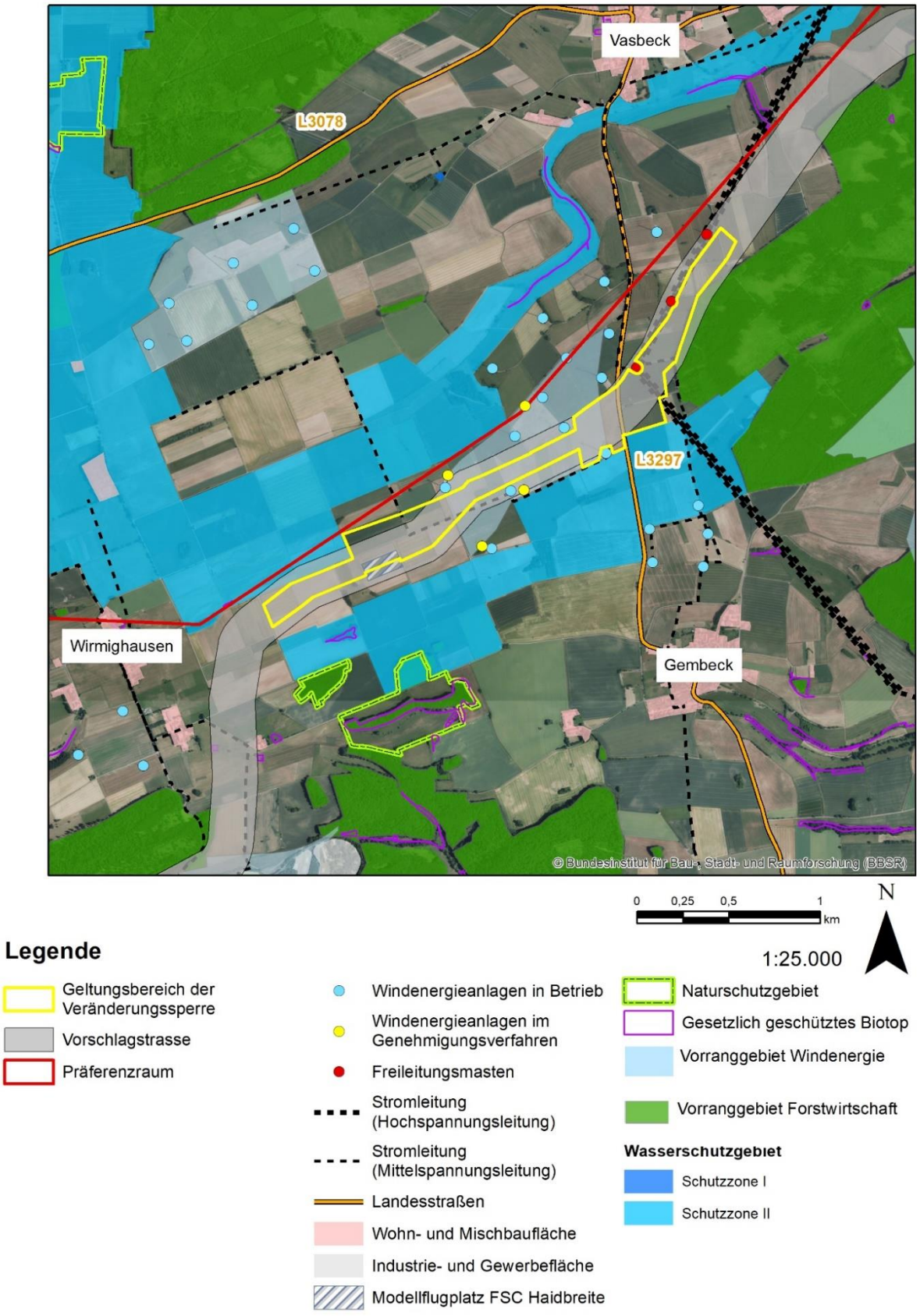
Vasbeck
L3078
L3297
Wirmighausen
Gembeck
© Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
0 0,25 0,5 1 km
N
1:25.000
Legende
Geltungsbereich der Veränderungssperre
Vorschlagstrasse
Präferenzraum
Windenergieanlagen in Betrieb
Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren
Freileitungsmasten
Stromleitung (Hochspannungsleitung)
Stromleitung (Mittelspannungsleitung)
Landesstraßen
Wohn- und Mischbaufläche
Industrie- und Gewerbefläche
Modellflugplatz FSC Haidbreite
Naturschutzgebiet
Gesetzlich geschütztes Biotop
Vorranggebiet Windenergie
Vorranggebiet Forstwirtschaft
Wasserschutzgebiet
Schutzzone I
Schutzzone II

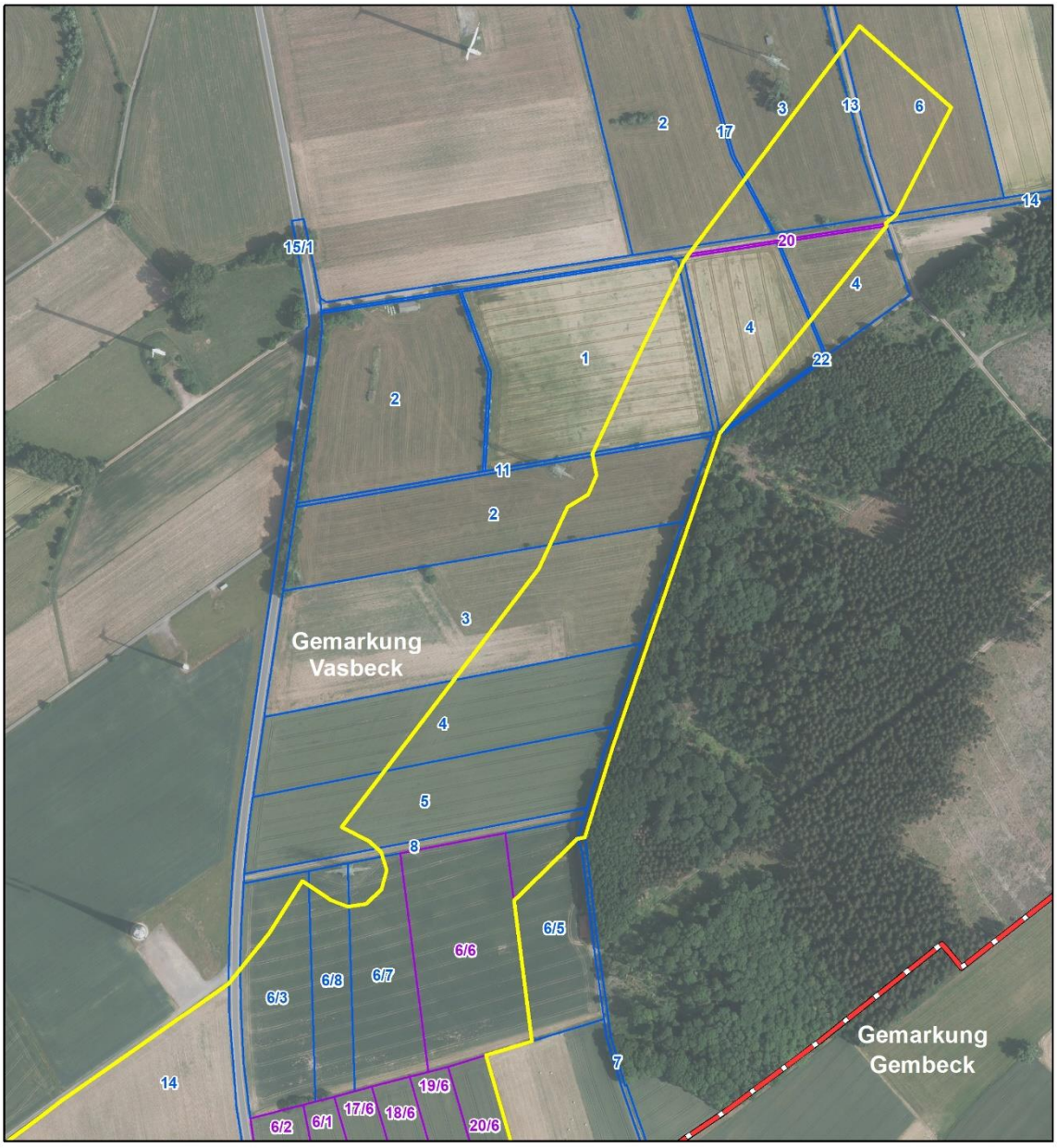

Legende

- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Vollständig betroffene Flurstücke
- Partiell betroffene Flurstücke
- Gemarkungsgrenzen

0 50 100 200 Meter

1:5.000

N

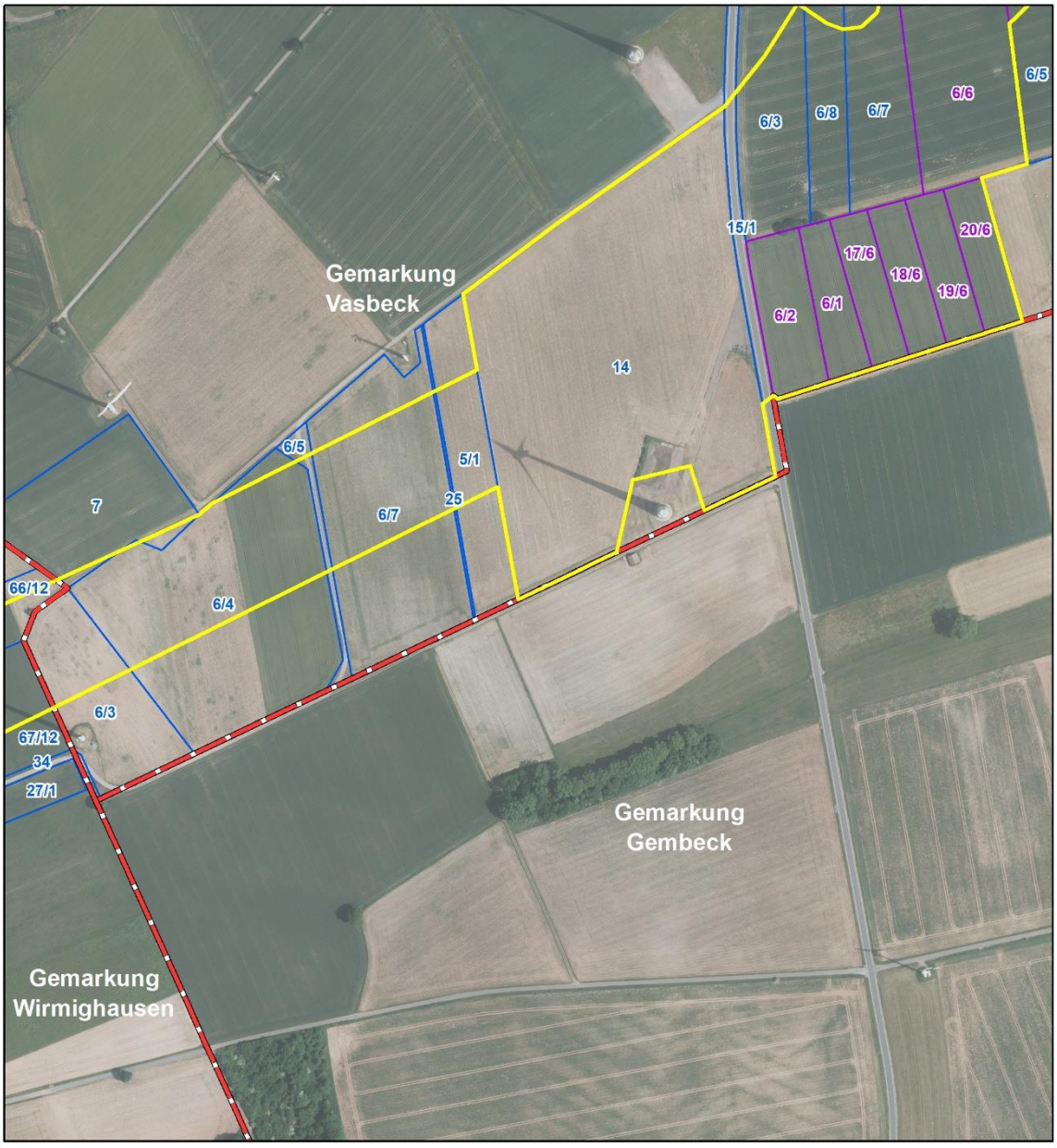

Legende

- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Vollständig betroffene Flurstücke
- Partiell betroffene Flurstücke
- Gemarkungsgrenzen

0 50 100 200 Meter

1:5.000

N

Legende

- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Vollständig betroffene Flurstücke
- Partiell betroffene Flurstücke
- Gemarkungsgrenzen

0 50 100 200 Meter

1:5.000

N

Legende

- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Vollständig betroffene Flurstücke
- Partiell betroffene Flurstücke
- Gemarkungsgrenzen

0 50 100 200 Meter

1:5.000

N